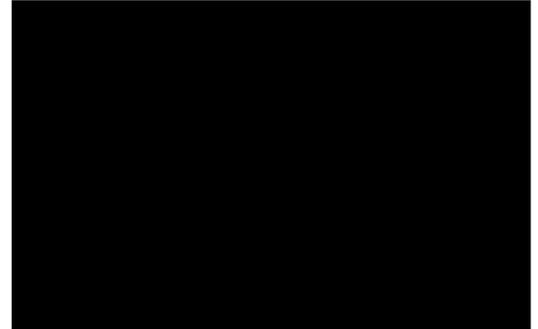


Hansestadt Warburg · Bahnhofstr. 28 · 34414 Warburg

34414 Warburg 11.07.2023
Bahnhofstr. 28
Telefon 05641/ 92-0

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW
Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hansestadt Warburg zum Ände-
rungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen
Stellungnahme

Stellungnahme der Hansestadt Warburg zum Verfahren und den Änderungspunkten:

1. Stellungnahme zu dem Verfahren

Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politischen Beratungen unangemessen und wird von der Hansestadt Warburg kritisiert.

2. Stellungnahme zu den relevanten Änderungspunkten

Windenergie

Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Die Inanspruchnahmemöglichkeit von Nadelwaldflächen wird im Hinblick auf den erforderlichen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit seitens der Hansestadt Warburg begrüßt.

Auch die Inanspruchnahmemöglichkeit von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung wird ausdrücklich begrüßt.

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die teilweise Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird seitens der Hansestadt Warburg begrüßt.

Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Dies wird ausdrücklich befürwortet.

Es wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 „*Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen*“ ergänzt wird mit der Formulierung „*in Abstimmung mit den Gemeinden*“.

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen

Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Hier werden die aus Ziel 10.2-14 entfernten Restriktionen wieder aufgenommen und unterliegen einer kommunalen Abwägung auf Ebene der Bauleitplanung. Damit kann die Kommune weiterhin steuern, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte. Dies wird begrüßt.

Die Formulierung „*Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen*“ führt dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig

großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung ersetzt werden durch „*Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.*“

Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.